

Anlage

Anlage
Reisendeninformationsdaten

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Regelungsgegenstand.....	3
§ 2 Umfang des Nutzungs- und Verwendungsrechts der Auftraggeber.....	6
§ 3 Veröffentlichungspflichten des EVU.....	6
§ 4 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....	7
§ 5 Qualitätsanforderungen und technische Grundlagen.....	7
§ 6 Bereitstellung der Daten an DB Station&Service AG.....	8
§ 7 Bereitstellung an weitere Eisenbahnverkehrsunternehmen.....	9
§ 8 Bereitstellung der Daten an Vertriebsdienstleister.....	9
§ 9 Kommerzielle Nutzung.....	9
§ 10 Gewährleistung / Haftung.....	9
§ 11 Geheimhaltungsverpflichtung.....	11
§ 12 Sonstiges.....	11

Präambel

Zur Sicherstellung einer durchgehenden Reisendeninformation ist eine geschlossene Informationskette von Beginn der Reiseplanung über den Zugang zu den Bahnhöfen und Stationen, Pünktlichkeit und Störungssituation, Umsteigebeziehungen und Ansprechstellen notwendig. Um dieses Ziel zu erreichen betreiben die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW) und die Verkehrsverbünde in Baden-Württemberg Fahrplaninformationssysteme im Internet und auf mobilen Endgeräten und stellen diese Daten der elektronischen Fahrplanauskunft der Verkehrsverbünde in Baden-Württemberg zur Verfügung. Ferner betreibt die NVBW einen zentralen Datenserver (zentrale Datendrehscheibe), der Echtzeitdaten sowohl der Eisenbahnverkehrsunternehmen als auch der ÖPNV-Verkehrsunternehmen in Baden-Württemberg und in den angrenzenden Regionen benachbarter Bundesländer bzw. Staaten sammelt. Diese Daten werden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden, Gebietskörperschaften und der Öffentlichkeit für Auskunfts- und Anschlusssicherungszwecke zur Verfügung gestellt.

Die Anlage Reisendeninformationsdaten regelt die Abgabe, die Aufnahme und die Verwendung der Daten, die zur Fahrgastinformation eingesetzt werden.

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Das EVU liefert folgende Daten, die das Verkehrsgebiet der beauftragten Verkehrsleistung betreffen und räumt ein Nutzungsrecht an diesen Daten ein:
 - a) Alle in Ziff. 4.2.1.1 des Anhangs 1 der VO (EU) 454/2011 vom 5. Mai 2011, zuletzt geändert durch die VO (EU) 2019 775 vom 16. Mai 2019, genannten Daten, die ein Fahrplan hauptsächlich enthält (Soll-Fahrplandaten).
 - b) Alle in Ziff. 4.2.6.1 des Anhangs 1 der VO (EU) 454/2011 vom 5. Mai 2011, zuletzt geändert durch die VO (EU) 2019 775 vom 16. Mai 2019, genannten Daten (ergänzende Daten zur Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität).
 - c) Alle in Ziff. 4.2.7.1 des Anhangs 1 der VO (EU) 454/2011 vom 5. Mai 2011, zuletzt geändert durch die VO (EU) 2019 775 vom 16. Mai 2019, genannten Daten (ergänzende Daten zur Fahrradbeförderung).
 - d) Zusätzliche Zuglaufdaten aus dem Kundeninformationssystem des EVUs für Zugbegleiter und Triebfahrzeugführer, sofern das EVU über diese Informationen verfügt.
 - e) Zugausfall / Teilausfall (Soll-Zeit).
 - f) Zusätzlicher Zug (nur wenn Fahrplan vorliegt).
 - g) Umleitung / außerplanmäßiger Halt.
 - h) Bei Schienenersatzverkehr (SEV) sind grundsätzlich beide Änderungen (Anpassung des Zuges und zugehöriger Ersatzverkehr) zusammen zu liefern.
 - i) Ist- und Prognosedaten (z.B. prognostizierte Ankunft und Abfahrt im weiteren Linienverlauf und Übernahmeverspätungen der Folgefahrten, minutengenau). Für die Lieferung der Prognosedaten gelten folgende Anforderungen:

- Datenquantität: Prognose-Daten sind zu übermitteln, sobald diese im RBL erzeugt werden. Für den SPNV sind diese Daten spätestens 120 Minuten vor fahrplanmäßigem Fahrtbeginn für die komplette Fahrt (Ankunfts- und Abfahrtszeiten an allen nachfolgenden Haltestellen) zu ermitteln und zu übertragen.
 - Datenintensität: Übergabezyklus maximal zwei Minuten
 - Datenqualität: Daten dürfen maximal eine Minute alt sein (Erfassung, Berechnung, Übertragung); Zielwert sind 10 Sekunden
 - Die Prognosen müssen dispositive Entscheidungen sowie die Betriebslage anderer Schienenfahrzeuge berücksichtigen.
- j) Gleiswechsel sowie schnelle Anmeldung und Abmeldung.
- k) Meldungen über die Ursache der Abweichung (Textmeldung, sofern beim EVU vorhanden)
- l) Meldungen über Probleme und Störungen des Betriebs (Textmeldung, sofern beim EVU vorhanden).
- m) Tarif- und Preisdaten.
- n) Fahrplandaten für Planungszwecke: Lieferungen über Version 2.2 der Schnittstelle „railML“ (für FBS/iPlan von iRFP bzw. Viriato von SMA) Mitte April (nach Trassenanmeldung), Mitte Juli (nach Eingang Trassenangebot/vorläufiger Netzfahrplanentwurf) und Ende September (Redaktionsschluss Fahrplanmedien) / endgültiger Netzfahrplanentwurf). Die Daten sind so zur Verfügung zu stellen, dass der Import durch die Auftraggeber ohne Mehraufwand möglich ist. Spätestens ein Jahr vor Inbetriebnahme sind die Voraussetzungen hierfür zu schaffen.
- o) Informationen über die Zugbildung: welche Wagentypen, die Wagenreihung und Angaben zu den Wagenausstattungen. Je Wagenausstattung sind Angaben zu
 - Türeinstiegshöhe
 - Stufenfreier Zugang zwischen Tür und Größe des Aufenthaltsbereichs für mobilitätseingeschränkte Personen.
 - Angaben zur barrierefreien Toilette.
 - Angaben zum Aufenthaltsbereich für Personen im Rollstuhl und mit Rollator.
 - Angaben zur technischen Anlage, um eine Verbindung zum Zugführer vom Bereich für mobilitätseingeschränkte Personen aus herzustellen.
- (2) Daten im Sinne dieser Anlage sind Solldaten zur Herausgabe von Printmedien (Fahrplanbücher, Aushangfahrpläne, Leporellos etc.) und Echtzeitdaten (Ist- und Prognosedaten, Prognosequalitäten sowie Textmeldungen), die Daten zur Lage der Haltestellen/Haltepunkten/Bahnhöfen sowie alle weiteren Daten, die zur Erfüllung gesetzlicher Auflagen erforderlich werden (z.B. aufgrund der Fahrgastrechteverordnung).
- (3) Das EVU hat alle Daten tagesaktuell, Echtzeitdaten minutengenau, zu liefern. Für die Ist-Daten gelten folgende Anforderungen:
- Datenquantität: Übertragung der aktuellen Ankunfts- und Abfahrtszeit an allen Haltestellen des hier ausgeschriebenen Streckennetzes mit Halt und Durchfahrt.

- Datenintensität: Die Übergabe erfolgt, sobald die Daten erzeugt sind.
 - Datenqualität: Daten dürfen maximal eine Minute alt sein (Erfassung, Berechnung, Übertragung); Zielwert sind 10 Sekunden.
- (4) Zum Fahrplanwechsel sind die Soll-Fahrplandaten 60 Kalendertage vor Gültigkeit an zu die NVBW zu liefern.
 - (5) Soweit gem. Ziff. 4.2.1.1 ff. des Anhangs 1 der VO (EU) 454/2011 vom 5. Mai 2011, zuletzt geändert durch die VO (EU) 2019/775 vom 16. Mai 2019, und nationalen Folgeregulungen weitergehende Daten an Eisenbahnverkehrsunternehmen, Dritten und öffentliche Stellen zur Verfügung zu stellen sind, sind diese Daten ebenfalls an die Auftraggeber und an die NVBW zu liefern.
 - (6) Zur Veröffentlichung von Kursbuchtabellen liefert das EVU seine Soll-Fahrplandaten zusätzlich in Form einer Kursbuchtabelle. Die Daten sind entweder als Fahrplantabelle in einer druckfähigen pdf-Datei für das Format 20x23 cm zu liefern oder an eine von der NVBW zu definierende Stelle zu liefern, die dann die druckfähigen Tabellen generiert. In die Tabellen sind, falls vorhanden, auch die Züge der Fernverkehrsbetreiber und anderer Verkehrsunternehmen, die die gleiche Strecke ganz oder teilweise bedienen, kostenlos mit aufzunehmen.
 - (7) Das EVU ist dafür verantwortlich, dass die zur Verfügung gestellten Daten und Informationen eindeutig aufeinander abbildbar sind. Dies betrifft insbesondere die Abbildung des tagesaktuellen Sollfahrplans auf den Jahresfahrplan sowie die Abbildung der Echtzeitdaten auf den tagesaktuellen Sollfahrplan bzw. den Jahresfahrplan und die Zuordnung von Textmeldungen aus gesonderten Redaktionssystemen zu den entsprechenden Fahrten, Strecken, Haltestellen etc. Dazu sind
 - die deutschlandweit einheitliche Haltestellen-Identifikation (DHID) (VDV 432) sowie
 - die eindeutige Linien- und Fahrt-IDs für Deutschland (DLID, DTID und DFID) (VDV 433) zu verwenden.
 - (8) Für den Datenaustausch muss das EVU pro Schnittstellendienst und Partner mindestens ein zeit- bzw. fahrtbezogenes Abonnement verwalten können. Die Inhalte der Meldungen / Metadaten müssen durch das EVU bilateral mit den Partnern abgestimmt werden.
 - (9) Das EVU unterstützt die Auftraggeber bei dem Vorhaben, eine durchgängige Tarifinformation geben zu können. Sofern dies zulässig und technisch machbar ist, wird für Verkehrsunternehmen, die eine Tarif- und Vertriebskooperation mit der DB Regio / DB Vertrieb haben, die so genannte Tarifdatenmatrix des TBNE (Tarifverband der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland) oder der Deutschlandtarif GmbH genutzt.
 - (10) Das EVU stellt Geo- und Sachdaten, die für die Fahrgastinformation relevant sind, zur Verfügung.
 - (11) Die Auftraggeber behalten sich das Recht vor, weitere eigene Auskunftsmedien oder Auskunftsmedien Dritter auf das Hintergrundsystem aufzusetzen.

§ 2 Umfang des Nutzungs- und Verwendungsrechts der Auftraggeber

- (1) Die Auftraggeber verwenden die Daten u.a. für ihre Fahrplanauskunftssysteme bzw. internetbezogenen Dienste (z.B. sog. Apps), die u.a. unter folgenden Internet-Adressen aufzurufen sind: www.efa-bw.de, www.bwegt.de, www.efamobil.de, sowie zukünftig auf weiteren Reiseauskunftsseiten, wobei die Fahrplanauskünfte auch über verschiedene Ausgabemedien (z.B. www, pda, mobil) abgerufen werden können.
- (2) Die Auftraggeber verwenden die Daten ferner u.a. zur Fahrgastinformation mittels dynamischer Fahrgastinformationsanzeiger (DFI) sowohl stationär als auch in Fahrzeugen Dritter (indoor-DFI), die Zu- oder Abbringerfunktionen zum beauftragten Verkehr haben. Obliegt die Ansteuerung der DFI bzw. indoor-DFI einem Dritten, werden ihm die Daten übermittelt.
- (3) Es erfolgt keine Priorisierung der Verkehrsunternehmen, d.h. alle Verkehrsmittel werden diskriminierungsfrei dargestellt.
- (4) Die Auftraggeber erhalten ein uneingeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht für alle auf Basis dieser Anlage gelieferten Fahrgastinformationsdaten. Dieses Nutzungs- und Verwertungsrecht wird für alle Daten derjenigen Züge des EVU eingeräumt, die einen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Bezug zu Leistungen haben, die auf Grund eines zwischen dem EVU und Auftraggebern geschlossenen Verkehrsvertrags erbracht werden.
- (5) Die Auftraggeber sind berechtigt, dieses uneingeschränkte Nutzungs- und Verwendungsrecht an Dritte, die von den Auftraggebern hierzu ermächtigt wurden, zum Zwecke einer Fahrplanauskunft, zur Fahrgastinformation, zur Anschlussdisposition und/oder Anschlussinformation an Reisende oder für Vertriebszwecke zu übertragen und diese Daten als open data zu veröffentlichen.
- (6) Die Datenweitergabe an DELFI und EU-Spirit ist zulässig.
- (7) Die Verwendung von Warenzeichen oder sonstigen geschützten Bezeichnungen (z.B. ICE, RE usw.) in den Fahrplanauskunftssystemen ist im Rahmen der in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte lizenzkostenfrei.
- (8) Die Weitergabe von Routingergebnissen durch die Auftraggeber an Portale Dritter ist zulässig.
- (9) Die Nutzung der Daten für das „Qualitätsmesssystem der NVBW“ sowie Forschungsprojekte ist zulässig.

§ 3 Veröffentlichungspflichten des EVU

- (1) Das EVU ist verpflichtet, die von den Auftraggebern zur Verfügung gestellten Fahrplandaten diskriminierungsfrei in seinen eigenen Informationssystemen (insbesondere für Internet und für mobile Endgeräte) abzubilden. Bei Fahrplanabweichungen (Verspätungen) sind zur Verfügung gestellte Anschlussinformationen Dritter anzuzeigen, z.B. „Bus XY wartet“.
- (2) Die zur Verfügung gestellten Fahrplandaten dürfen - sofern die Veröffentlichungspflichten des Anhangs 1 der VO (EU) 454/2011 vom 5. Mai 2011, zuletzt geändert durch die VO (EU) 2019 775 vom 16. Mai 2019, und nationale Folgeregeln dem EVU keine weitergehenden Veröffentlichungen vorschreiben - ausschließlich durch das EVU oder Unternehmensbereiche des

EVU zur Anschlussdisposition, Anschlussinformation, zur Fahrgastinformation an Reisende (z.B. im Zug) sowie zur Fahrplanauskunft im Rahmen eines Auskunftssystems des EVU verwendet werden.

- (3) Das EVU ist verpflichtet, vor Weitergabe oder Durchleitung der Daten der Auftraggeber an Dritte, dazu zählen auch Konzernunternehmen, die schriftliche Genehmigung zur Weitergabe oder Durchleitung der Auftraggeber einzuholen.
- (4) Die Archivierung der Fahrplandaten aus dem aktuellen Betrieb ist auf maximal 48 Stunden beschränkt. Eine längere Archivierung oder die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftraggeber.

§ 4 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Fahrgastrechtsfälle auf Grund fehlender oder falscher Daten sowie die materiellen Regelungen zum Ausgleich der Parteien untereinander in Bezug auf Verspätungserstattungen – d.h. Auswertung in Bezug auf das Verursacherprinzip etc. – im Rahmen der Fahrgastrechte nicht Gegenstand dieses Vertrags sind.
- (2) Die Vertragsparteien stellen jeweils für ihre Server sicher, dass keine Einsichts- und Zugriffsrechte unberechtigter Dritter auf die Reisendeninformationen bestehen und nur die Personen, die notwendigerweise mit den gespeicherten Reisendeninformationen in Berührung kommen müssen, die Reisendeninformationen einsehen können. Die Vertragsparteien können für ihre Server einen Betreiber benennen bzw. einen Server eines Betreibers verwenden. Der Betreiber ist in diesen Fällen Erfüllungsgehilfe der Vertragsparteien und hat alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zu wahren.

§ 5 Qualitätsanforderungen und technische Grundlagen

- (1) Begriffsdefinitionen, Datenumfang und Datenübertragung erfolgen auf der Basis der VDV-Richtlinien.
- (2) Für die Datenkommunikation muss die Schnittstelle des EVU mindestens den VDV-Standard 453 V2.4 und VDV 454 V2.0 erfüllen. Die ausgetauschten Daten müssen für die Anschlusssicherung und die Fahrgastinformation nutzbar sein. Zur Nutzung in DFI-Anzeigern und für Auskunftszwecke stellen die Auftraggeber dem EVU die Daten über Schnittstelle VDV 431-2 (Trias) zur Verfügung.
- (3) Für die Datenkommunikation zum EVU verpflichten sich die Auftraggeber zu den gleichen Standards wie unter Absatz 2 definiert.
- (4) Im gegenseitigen Einvernehmen kann auch ein anderes Schnittstellenformat vereinbart werden.
- (5) Die Schnittstelle des EVU für den Datenaustausch muss mindestens die Dienste REF ANS, ANS, REF DFI, DFI, REF AUS, AUS bereitstellen und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:
 - Datenübermittlung nach VDV-Standard 453

- stationsbezogene Übermittlung von Ankunfts- und Abfahrtsinformationen (Dienst ANS),
 - Empfang und Weiterverarbeitung der Datensätze „Ausfall“, „Haltepositionsänderung“ und „wartet bis“ von den abbringenden ÖPNV/SPNV-Unternehmen (Rückkanal).
- Datenübermittlung nach VDV-Standard 454
 - zuglaufbezogene Übermittlung von Ankunfts- und Abfahrtsinformationen (Dienst AUS), inkl. schneller Abmeldung und Anmeldung am Bahnhof sowie Angaben zur Zugbildung (Wagenreihung und Wagenausstattung)
 - Transportprotokoll: http, SSL – VPN,
 - Übertragungsmedium: Internet.
- (6) Das EVU hat folgende Service- und Performance-Level für die Datenlieferung sicherzustellen:
- Für die Produktionsumgebung gilt:
- Service Level:
- Servicezeit von Mo – Fr 08:00 – 17:00 Uhr (außer an bundeseinheitlichen Feiertagen und Feiertagen des Landes Baden-Württemberg)
- Performance Level:
- Reaktionszeit: 4 Stunden,
 - Störungsausfallzeit: 1 Arbeitstag.
- (7) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass die von Ihnen jeweils bereitgestellten Informationen auch in den eigenen Informationssystemen verwendet werden.
- (8) Aus dem Vertragsverhältnis einer Vertragspartei zu einem technischen Betreiber erwachsen der anderen Vertragspartei keinerlei Verpflichtungen, insbesondere nicht in Bezug auf die Betriebsführung und die technische Weiterentwicklung.
- (9) Das EVU erklärt sich bereit, die eingesetzten Schnittstellen in Absprache mit den Auftraggebern dem anerkannten Stand der Technik anzupassen. Die Kosten für diese Schnittstellenfortentwicklungen trägt jede Vertragspartei selbst.
- (10) In den Angaben zur Haltestelle muss die HaltestellenID (DHID) des Haltestellenkatasters BW enthalten sein.
- (11) Soll-Fahrplandaten werden im DINO-, Hafas Rohdaten- oder MentzDV Format (DIVA) ausgetauscht. Beim EVU vorhandene Textmeldungen müssen auch über VDV 453 bzw. VDV 454 übertragen werden. Abweichend kann auch ein anderes Schnittstellenformat vereinbart werden.

§ 6 Bereitstellung der Daten an DB Station&Service AG

- (1) Das EVU ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Reisendeninformationen auch von DB Station&Service AG auf deren Informationssystemen angezeigt werden. DB Station&Service sollen Soll- und Echtzeitfahrplandaten anzeigen. Die AVG ist verpflichtet auf ihren Auskunftssystemen Soll- und soweit verfügbar, Echtzeitdaten bereitzustellen.

- (2) Die näheren Einzelheiten zur Verwendung der Reisendeninformationen sind zwischen dem EVU und der DB Station&Service AG direkt zu regeln.

§ 7 Bereitstellung an weitere Eisenbahnverkehrsunternehmen

Das EVU ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass dynamische Reisendeninformationen auch auf den Angeboten anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen im Internet (z.B. www.bahn.de) und für mobile Endgeräte der Reisenden bereitgestellt werden.

§ 8 Bereitstellung der Daten an Vertriebsdienstleister

Die vom EVU gelieferten Reisendeninformationen werden von den Auftraggebern an Dienstleister, die Vertriebsdienstleistungen erbringen, automatisiert übergeben.

§ 9 Kommerzielle Nutzung

- (1) Jegliche kommerzielle Verwertung der Reisendeninformationen durch das EVU ist grundsätzlich unzulässig. Eine kommerzielle Nutzung liegt vor, wenn mit der Nutzung ein bilanzieller oder kalkulatorischer Gewinn angestrebt bzw. erzielt wird oder für die Verwendung der Reisendeninformationen durch Dritte eine Gegenleistung (Sach-, Dienst- oder finanzielle Leistung) verlangt wird.
- (2) Die Integration von Eingabemasken oder Links auf einem Internetportal oder einem internetbasierten Dienst einer Nichtvertragspartei, die einen Zugriff auf einen internetbasierten Dienst oder eine Internetseite einer Vertragspartei ermöglicht, stellt keine kommerzielle Nutzung im Sinne des vorliegenden Vertrags dar.

§ 10 Gewährleistung / Haftung

- (1) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass eine Nutzung der Reisendeninformationen gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 durch sie und berechtigte Dritte nur im Rahmen der Regelungen des vorliegenden Vertrags erfolgen wird.
- (2) Jede Vertragspartei stellt die andere Vertragspartei von allen Schadensersatzforderungen frei, die sich durch eine von ihr zu vertretende unberechtigte Nutzung der Reisendeninformationen ergibt.
- (3) Die Vertragsparteien werden sicherstellen, dass nur die Personen, die notwendigerweise mit den Reisendeninformationen in Berührung kommen müssen, die Reisendeninformationen einsehen können. Die Vertragsparteien werden zum Schutz der Reisendeninformationen der jeweils anderen Vertragspartei die gleichen Maßnahmen anwenden, die sie auch zum Schutz vor einer unberechtigten Nutzung ihrer eigenen Reisendeninformationen ergreifen.
- (4) Aufgrund der Beschränkung des Vertragsgegenstands auf die Einräumung eines Nutzungsrechts leisten die Vertragsparteien keine Gewähr für den Inhalt, die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit ihrer Reisendeninformationen bzw. deren Lieferung.

- (5) Etwaige Fehler in der Weiterleitung der Reisendeninformationen zwischen den Vertragsparteien, den Betreibern ihrer Server und den berechtigten Dritten gehen nicht zu Lasten der jeweils anderen Vertragspartei und begründen keine Schadensersatzpflicht. Dies trifft insbesondere auf die Bereitstellung der Daten an die DB Station&Service AG, an Vertriebsdienstleister sowie an das Service Center Fahrgastrechte zu.
- (6) Die Vertragsparteien haften nur auf Schadensersatz bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; als wesentliche Vertragspflicht im Sinne dieses Vertrags sind alle Verpflichtungen anzusehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Gläubiger deshalb vertrauen darf. Dabei ist die Schadensersatzhaftung bei letzterem auf den vorhersehbaren, nachweisbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Die Vertragsparteien haften gegenseitig für Schäden, die durch die Lieferung von Reisendeninformationen kausal dadurch verursacht werden, dass diese Reisendeninformationen Viren, trojanische Pferde, Hoax-Viren oder ähnliche Programme enthalten haben, die zu technischen Beeinträchtigungen oder Zerstörungen der Server oder den Abnahmesystemen der jeweils anderen Vertragspartei führen und die die liefernde Vertragspartei zu vertreten hat. Diese Haftung tritt nicht ein, wenn die liefernde Vertragspartei nachweist, dass sie dem Stand der Technik entsprechenden Vorkehrungen zum Schutz von Viren, trojanischen Pferden, Hoax-Viren oder ähnlichen Programmen getroffen hat.
- (8) Jede Störung im Zulieferungsfluss teilen die Vertragsparteien der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich, spätestens am Vormittag des auf die Störung folgenden Werktags, in Textform (z.B. per E-Mail) mit. Treten bei der Datenlieferung Störungen auf, werden die Vertragsparteien, soweit diese Störungen in ihren eigenen Verantwortungsbereich fallen, diese unverzüglich beseitigen oder für eine Beseitigung der Störung sorgen.
- (9) Sind die Vertragsparteien an der Erbringung ihrer vertraglichen Verpflichtungen durch Umstände gehindert, die sie nicht zu vertreten haben, treten für sie keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Ein solcher Umstand liegt vor, wenn die Leistungserbringung durch außerhalb der Einflussosphäre der jeweils betroffenen Vertragspartei liegenden Umstände verursacht worden ist und sie diese Umstände trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte oder die Hinderung an der Leistungserbringung auf ein Verschulden der jeweils anderen Vertragspartei selbst zurückzuführen ist oder die Hinderung an der Leistungserbringung auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist. Dies trifft auch dann zu, wenn eine der Vertragsparteien an der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistung infolge eines Arbeitskamps gehindert ist.
- (10) Eine über die vorstehenden Absätze hinausgehende Schadensersatzhaftung der Vertragsparteien in Bezug auf die gelieferten Reisendeninformationen ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus culpa in contrahendo (§§ 311 Abs. 2 und Abs. 3, 280 Abs. 1 BGB), wegen Pflichtverletzung (§ 280 Abs. 1 BGB) oder

aus Delikt (§§ 823 ff BGB). Die Vertragsparteien haften gegenseitig nicht für Folgeschäden und mittelbare Schäden, es sei denn, die Vertragspartei oder der jeweilige Datenlieferant hat insoweit vorsätzlich gehandelt.

§ 11 Geheimhaltungsverpflichtung

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrags betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und die erlangten Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.
- (2) Nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses haben die Vertragsparteien sämtliche technischen Unterlagen der jeweils anderen Vertragspartei wieder zurückzugeben oder die urkundliche Vernichtung dieser Unterlagen der anderen Vertragspartei zu bestätigen. Dies bezieht sich insbesondere auf die gespeicherten Informationen und Dateien.
- (3) Diese Regelung ist auch im Falle eines Ausscheidens eines berechtigten Dritten durch die zuständige Vertragspartei sicherzustellen.
- (4) Nicht zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zählen die allgemein zugänglichen Informationen zu den Systemen der Vertragsparteien.

§ 12 Sonstiges

Die Vertragsparteien sind berechtigt, die allgemein zugänglichen Informationen im Zusammenhang mit dem vereinbarten Austausch von Reisendeninformationen für Werbemaßnahmen/allgemeine PR-Maßnahmen zu verwenden. Die Vertragsparteien werden das Engagement der anderen Vertragspartei in ihren PR-Maßnahmen soweit möglich positiv erwähnen.